

## Sonderausgabe vom 20.05.2020 – Anlage 1: Elternbeiträge

### Elternbeiträge – Beitragsfreistellung und Notbetreuung

Die Beitragsfreistellung und Beitragserstattung des Freistaats Bayern durch lediglich pauschale Beträge für einen Zeitraum von drei Monaten können die tatsächlichen finanziellen Ausfälle von Kindertageseinrichtungen in vielen Fällen nicht kompensieren. Nach ersten Schätzungen könnte rund ein Viertel der privaten und freien Einrichtungen in Bayern wegen der wirtschaftlichen Folgen der angeordneten KiTa-Betreuungsverbote von einer **Schließung** bedroht sein. Im bayerischen Landtag sind deshalb Möglichkeiten einer kostentragenden Unterstützung der KiTas und der Eltern durch den Freistaat Bayern bereits Gegenstand eines entsprechenden politischen Diskurses.

Die pauschale Beitragserstattung des Freistaats Bayern wird nach den aktuell gültigen Regelungen auch nur dann geleistet, wenn im Freistellungszeitraum (April bis Juni 2020) für den gesamten Monat keine Kinderbetreuung im Rahmen der Notgruppenbetreuung in Anspruch genommen wird.

Eine zeitanteilige Beitragsfreistellung und anteilige Übernahme der Elternbeiträge durch den Freistaat Bayern, wenn die Notgruppenbetreuung nur in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen wird, ist staatlicherseits bislang nach wie vor nicht zugelassen.

Die Träger müssen zum einen weiterhin die volle Betriebsbereitschaft aufrechterhalten, wodurch insbesondere die Personalkosten als größter Ausgabenposten unvermindert weiter entstehen. Zum anderen laufen insbesondere durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen Mehrkosten auf, die in der staatlichen Fördersystematik keine Berücksichtigung finden. Bei fehlendem staatlichem Ausgleich ist es somit nicht möglich, freiwillig auf Elternbeiträge zu verzichten, ohne dabei die Betriebsbereitschaft oder die Existenz von Einrichtungen zu gefährden.

Über die aktuellen Entwicklungen zur Beitragsfreistellung und zur Beitragserstattung werden wir weiter informieren.

Aufgrund von Rückfragen zur praktischen Handhabung möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass statt einer Rückerstattung gezahlter Elternbeiträge für den Monat April auch eine Verrechnung mit künftigen Beitragszahlungen möglich ist (z.B. Juli), wenn die Eltern damit einverstanden sind.